Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 8407.) Gesetz, betreffend die Aufnahme von Wechselprotesten. Vom 21. April 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Zu den Gerichtsbeamten, welche Wechselproteste aufnehmen können, gehören auch

1) im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849. (Gesetz-Samml. S. 1.) die Gerichtssekretäre, die Büreauassistenten und die Aktuare;
2) in den Bezirken der Appellationsgerichte Kassel, Kiel und Wiesbaden die Gerichtssekretäre;
3) im Bezirk des Appellationsgerichts Celle die Gerichtsvoigte.

§. 2.

Die im §. 1. bezeichneten Gerichtsbeamten dürfen Wechselproteste nur auf Anordnung des Gerichtsvorstandes oder des Einzelrichters aufnehmen. Die Gültigkeit des Protestes ist von der Anordnung nicht abhängig.

§. 3.

Die Gerichtsvoigte erhalten:

1) für die Aufnahme eines Protestes, sowie für die Aufnahme einer Interventionserklärung .... 1,50 Mark,
wenn der Betrag des Wechsels 150 Mark nicht erreicht .. 1,25 "

Ausgegeben zu Berlin den 11. Mai 1876.

2) für die Aufnahme eines Protestes mit Nachsuchung der Wohnung (Art. 91. Schlußsatz der Wechselordnung) ..... 2,50 Mark, wenn der Betrag des Wechsels 150 Mark nicht erreicht .. 2,00 "

Wenn die Aufnahme einer Interventionserklärung mit dem Protestakte an demselben Tage in derselben Wohnung stattfindet, darf für die Aufnahme eine Gebühr nicht berechnet werden.

Die Abschrift des Wechsels im Protest, sowie die Abschrift des Protestaktes im Wechselprotestregister sind in der Gebühr mit begriffen.

Hinsichtlich der Reisevergütung finden die für die Reisevergütung der Gerichtsvoigte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 21. April 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8408). Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Stadt und Land), Duisburg und Mülheim a. d. R. Vom 3. Mai 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der noch bestehende Lehnsverband in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Stadt und Land), Duisburg und Mülheim a. d. R. wird in Bezug auf sämmtliche Lehne, mit Ausnahme der Thronlehne, nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgelöst. Rücksichtlich der Bauerlehne in den zu dem vormaligen Königreich Westfalen und den Französischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen behält es jedoch bei den Vorschriften des §. 78. des Gesetzes vom 21. April 1825. und §. 56. des Gesetzes vom nämlichen Tage (Gesetz-Samml. S. 74. und 112.) sein Bewenden.

§. 2.

Die Lehnseigenschaft aller Lehne, welche früher von der Probstei Meschede, dem Erzstifte Cöln, dem Herzogthum Westfalen, der Grafschaft Arnsberg, dem Dom-

Domkapitel zu Cöln und der Abtei Grafschaft zu Lehn getragen wurden, erlischt mit dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes.

Dasselbe gilt in Ansehung derjenigen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg belegenen Lehne, bei welchen vertragsmäßig oder nach der Observanz des zuständigen Lehnshofes der Rechtsgrundsatz galt, daß die Agnaten und Mitbelehnten die Verfügungen des Lehnsbesitzers über das Lehn entweder unbedingt oder, wenn solche mit Zustimmung des Lehnsherrn getroffen waren, als gültig anerkennen mußten.

§. 3.

Für alle übrigen Lehne gelten folgende Bestimmungen:

Bei der Auflösung des Lehnsverbandes werden nur diejenigen Agnaten, Mitbelehnte und andere Successionsberechtigte, welche unter dem Namen „Lehnberechtigte" begriffen sein sollen, berücksichtigt, welche bis zum Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes geboren sind oder bis zum 302. Tage von diesem Zeitpunkte an geboren werden, und welche in das betreffende Grundbuch eingetragen sind, oder binnen zwei Jahren von dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes an gerechnet in das Grundbuch eingetragen oder bei dem Lehnshof angemeldet werden. Der Grundbuchrichter hat die Eintragungen dem Lehnshofe mitzutheilen.

Der Lehnshof ertheilt dem Anmeldenden eine Bescheinung. Die Verhandlungen und Bescheinigungen sind kosten- und stempelfrei.

Zum Lehnshof wird im Bezirk des Appellationsgerichts Arnsberg das dortige Appellationsgericht, in den übrigen Appellationsgerichts-Bezirken dasjenige Kreisgericht bestellt, in dessen Gerichtssprengel das Lehn belegen ist oder verwaltet wird. Entstehen Streitigkeiten über die Zuständigkeit des Gerichts, oder ist ein zuständiges Gericht nach den vorstehenden Grundsätzen nicht zu ermitteln, so hat das Appellationsgericht, und wenn der Streit zwischen Gerichtsbehörden verschiedener Appellationsgerichts-Bezirke entsteht, der Justizminister das Gericht zu bestellen, welches die Rechte und Pflichten des Lehnshofes zu übernehmen hat.

§. 4.

Zu den Lehnberechtigten (§. 3.) werden Mitbelehnte nur bei den Lehnen in dem vormaligen Amt Reckenberg, dem Herzogthum Westfalen, den Grafschaften Wittgenstein und den Aemtern Burbach und Neuenkirchen, bei den übrigen Lehnen nur insoweit gerechnet, als ihre Rechte vertragsmäßig wieder hergestellt sind.

In den zu dem vormaligen Königreich Westfalen und den Französischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen werden diejenigen Agnaten der lehntragenden Familien nicht zu den Lehnberechtigten (§. 3.) gerechnet, welche in Gemäßheit der §§. 5. bis 7. der Verordnung vom 11. März 1818. (Gesetz-Samml. S. 17.) und der Deklaration vom 9. Juli 1827. (Gesetz-Samml. S. 76.) ihr Successionsrecht in die noch fortbestehenden Lehne verloren haben.

§. 5.

Das noch im ordentlichen Lehngange befindliche, sowie das durch einen Allodialtitel an ein Mitglied der lehntragenden Familie übergegangene, aber in den

den beiden letzten Erbfällen nach Lehnrecht vererbte Lehn verliert die Lehnseigenschaft,

1) wenn bis zum Ablaufe der zweijährigen Frist (§. 3.) ein Lehnberechtigter weder bei dem Lehnshofe angemeldet, noch in das Grundbuch eingetragen ist;

2) wenn beim Ablauf jener Frist kein Lehnberechtigter mehr am Leben ist;

3) wenn die Lehnberechtigten durch Vertrag mit dem Lehnbesitzer in die Allodifikation gewilligt haben oder willigen. Die Deszendenten des Lehnbesitzers und der Lehnberechtigten werden durch die Einwilligung ihrer Aszendenten in die Allodifikation des Lehns gebunden.

§. 6.

Ist beim Ablauf der zweijährigen Frist (§. 3.) ein nach §§. 3. und 4. zu berücksichtigender Lehnberechtigter vorhanden, so verliert das im §. 5. bezeichnete Lehn in der Hand des Lehnbesitzers die Lehnseigenschaft, wenn er lehnsfähige Deszendenz beim Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes hat oder bis zum 302. Tage von dieser Zeit an erhält.

§. 7.

Hat der Lehnbesitzer keine nach §. 6. zu berücksichtigende Deszendenz, ist aber bei seinem Tode überhaupt ein nach §§. 3. und 4. zu berücksichtigender Lehnberechtigter am Leben, so vererbt das Lehn als solches nach Recht und Ordnung der bisherigen Lehnsfolge.

Dieselbe Lehnvererbung erfolgt auch dann, wenn der Besitzer zwar nach dem im §. 6. gedachten Zeitpunkte lehnsfähige Deszendenz erhält, dieselbe aber vor ihm mit Tode abgeht.

Ueberlebt der später geborene Deszendent den Lehnsbesitzer, so schließt er die Agnaten und Mitbelehnten von der Succession aus, und das Lehn verliert in seiner Hand die Lehnseigenschaft.

§. 8.

Hat der zur Succession gelangende Agnat oder Mitbelehnte bei dem Anfalle des Lehns lehnsfähige Deszendenz, so verliert das Lehn in seiner Hand die Lehnseigenschaft. Erhält er erst später lehnsfähige Deszendenz, welche ihn überlebt, so verliert das Lehn in der Hand der Letzteren die Lehnseigenschaft. Verstirbt der später geborene Deszendent vor ihm, so tritt eine fernere Succession der Agnaten und Mitbelehnten unter den in den §§. 3. und 7. angegebenen Voraussetzungen nach der dort bestimmten Weise ein.

§. 9.

Der Lehnsmann, in dessen Händen die Lehnseigenschaft nach §§. 6. 7. 8. aufhört, hat eine Abfindung zu zahlen, welche besteht:

1) bei

1) bei Geldlehnen, Lehnstämmen und Lehnskapitalien in fünf Prozent des Kapitalbetrages;

2) bei Zehnten und anderen Prästationen, welche noch nicht abgelöst sind, in fünf Prozent der Ablösungssumme, welche die Generalkommission feststellen wird;

soweit indeß

zu 1. eine Anlegung in Effekten stattgefunden hat, und

zu 2. das Ablösekapital durch Rentenbriefe gewährt wird, ist der Kapitalbetrag zu berechnen:

zu 1. nach dem Kurse, den die Effekten zur Zeit des Erlöschens der Lehnseigenschaft an der Berliner Börse gehabt haben,

zu 2. nach dem Kurse, den zur Zeit der Ueberweisung der Rentenbriefe als Ablösekapital diese Rentenbriefe an der Berliner Börse haben werden;

3) bei Immobilien und zwar:

a) bei Gebäuden in dem einfachen Jahresbetrage des Gebäudesteuer-Nutzungswerths,

b) bei Grundstücken in dem zweifachen Betrage des Grundsteuer-Reinertrages.

Hiervon kommen nur die vertragsmäßigen Zinsen eines Jahres von solchen Schulden, zu deren Anerkennung sämmtliche Lehnberechtigten schuldig sind und der Jahresbetrag der eingetragenen oder aus einem nicht privatrechtlichen Titel auf dem Gebäude oder Grundstücke dauernd haftenden Lasten in Abzug. Dieser Betrag ist nach den für die Ablösung vorgeschriebenen Grundsätzen zu ermitteln.

Der Besitzer des früheren Lehngutes ist nur verpflichtet, die Zahlung der Abfindung sechs Monate nach dem Tage des Erlöschens der Lehnseigenschaft des Gutes zu leisten, hat diese Abfindung aber von dem Tage des Erlöschens der Lehnseigenschaft ab bis zum Tage der erfolgten Einzahlung mit fünf Prozent zu verzinsen.

Die Abfindung ist zum Depositum desjenigen Kreisgerichts, welches den Lehnshof bildet, in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg aber zum Depositum des von diesem zu bestimmenden Kreisgerichts zu zahlen.

§. 10.

Ist ein in dem vormaligen Königreich Westfalen oder in den vormals Französischen Departements belegenes Lehn nach der Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts bis zur Gesetzeskraft des Gesetzes vom 11. März 1818. an dritte Personen erblich und unwiderruflich veräußert, so hat dasselbe die Lehnseigenschaft verloren, wenn keine Agnaten und keine Deszendenten von Agnaten vorhanden sind, welche ihre Successionsrechte bis zum 1. Januar 1818., und wenn die Veräußerung in der Zeit vom 1. Januar 1818. bis zur Gesetzeskraft der Verordnung vom 11. März 1818. erfolgt ist, vor dieser Veräußerung zur Eintragung in das Hypothekenbuch angemeldet haben.

§. 11.

§. 11.

Ist abgesehen von dem Fall des §. 10. das Lehn erblich und unwiderruflich entweder

1) von einem lehnsfähig beerbten

oder

2) von einem zwar nicht lehnsfähig beerbten Lehnsmanne, aber

a) an ein Mitglied der lehntragenden Familie, oder

b) mit Einwilligung des nächsten respektive bei gleicher Nähe der nächsten Agnaten

veräußert worden, und ist beim Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes von den Personen des Veräußerers oder seiner lehnsfähigen Deszendenz oder des respektive der nächsten einwilligenden Agnaten oder ihrer lehnsfähigen Deszendenz noch Jemand am Leben, so verliert das Lehn die Lehnseigenschaft und hat der Besitzer die im §. 9. festgesetzte Abfindung zum gerichtlichen Depositum zu zahlen.

§. 12.

Ist nach einer Veräußerung der im §. 11. gedachten Art keine der dort bezeichneten Personen beim Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes mehr am Leben, so bleibt den Lehnberechtigten von diesem Zeitpunkte ab noch drei Jahre die Klage auf Herausgabe des Lehns vorbehalten. Wird innerhalb dieser Frist die Klage nicht angemeldet, so verliert das Lehn die Lehnseigenschaft und hat der Besitzer die im §. 9. festgesetzte Abfindung zum gerichtlichen Depositum zu zahlen.

§. 13.

Ist die erbliche und unwiderrufliche Veräußerung von einem nicht lehnsfähig beerbten Lehnsmanne an einen nicht zur Lehnsfamilie gehörenden Dritten ohne die im §. 11. gedachte agnatische Einwilligung erfolgt, so steht den nach §§. 3. und 4. zu berücksichtigenden Lehnberechtigten vom Zeitpunkte der Gesetzeskraft dieses Gesetzes, oder, wenn der Veräußerer noch am Leben ist, von dessen Tode an gerechnet, binnen drei Jahren die Anstellung der Klage auf Herausgabe des Lehns zu.

Wird das Recht innerhalb dieser Frist nicht ausgeübt, so erlischt die Lehnseigenschaft des Lehns und hat der Besitzer die im §. 9. gedachte Abfindung zum gerichtlichen Depositum zu zahlen.

§. 14.

Gelangt das Lehn in Gemäßheit der §§. 12. und 13. wieder in die Hände eines Mitgliedes der lehntragenden Familie, so finden die §§. 5. bis 9. einschließlich Anwendung.

§. 15.

Die Lehnseigenschaft kann im Grundbuche nur auf Grund des Zeugnisses des Lehnshofes darüber, daß das Lehn allod geworden, gelöscht werden.

Ein

Ein solches Zeugniß darf, wenn den §§. 9. ff. gemäß eine Abfindung gezahlt werden muß, vor Berichtigung derselben nicht ausgestellt werden.

§. 16.

Die nach den §§. 9. ff. zu zahlende Abfindung nebst Zinsen wird gemeinschaftliches freies Eigenthum der Lehnberechtigten (§. 3.) und unter sie in Ermangelung einer gütlichen Einigung nach Stämmen (Linien) zu gleichen Theilen vertheilt; doch erhalten, wenn mehrere Mitbelehnte nach §. 4. zu berücksichtigen sind, diese sämmtlich, sofern sie mit Agnaten konkurriren, nur einen Stammantheil. Der Stammantheil wird nach Köpfen weiter vertheilt, wobei indeß Deszendenten durch ihren Vater resp. Großvater ausgeschlossen und bei Feststellung der Kopfzahl nicht mitgezählt werden, wenn der Vater resp. Großvater zu den Lehnberechtigten im Sinne des §. 3. gehört und zur Zeit des Erlöschens der Lehnseigenschaft noch am Leben war.

§. 17.

Jeder der nach §. 3. zu berücksichtigenden Lehnberechtigten hat das Recht, vom Lehnsbesitzer die Zahlung der Abfindung nebst Zinsen zum Depositum zu fordern.

§. 18.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Justizminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 3. Mai 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach. Friedenthal.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 31. Dezember 1875. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Breslau im Betrage von 450,000 Mark I. Emission durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Jahrgang 1876. Nr. 6. S. 33 bis 35., ausgegeben den 11. Februar 1876.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 31. Dezember 1875., betreffend die Herstellung der Straße von Trempen im Kreise Darkehmen über Kowarren und Launingken nach Angerburg im Kreise gleichen Namens als Staatschaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 7. S. 43., ausgegeben den 16. Februar 1876.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 31. Dezember 1875., betreffend den Ankauf der von dem verstorbenen Landrath Gamradt angelegten Kieschaussee von Stallupönen über Pillupönen nach den Bredauer Sandbergen, deren Ausbau als Staatschaussee und die Verlängerung derselben über Baibeln bis zur Stallupönen-Goldaper Kreisgrenze zum Anschluß an die von Spittkehmen im Kreise Goldap in der Richtung auf Baibeln bis zur Kreisgrenze führende Kreischaussee, sowie den Bau der Chausseen:

   1) von Mehlkehmen an der Mehlkehmen-Leegen-Trakehnener Kreischaussee nach Abszerningken an der vorerwähnten Szittkehmen-Baibelner Kreischaussee, und

   2) von Szittkehmen nach Dubeningken zum Anschluß an die Dubeningken-Goldaper Kreischaussee als Staatschausseen,

   durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Jahrgang 1876. Nr. 7. S. 43., ausgegeben den 16. Februar 1876.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 10. Januar 1876., betreffend die Genehmigung des nach den Beschlüssen des 18. Posenschen Provinziallandtages aufgestellten Fünften Nachtrags zu dem Revidirten Reglement für die Feuersozietät der Provinz Posen vom 9. September 1863., durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Posen Nr. 6. S. 61./62., ausgegeben den 9. Februar 1876.,

   der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 8. S. 73./74., ausgegeben den 25. Februar 1876.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).